

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich. In Belgien durch alle Postämter des In- und Auslandes; in Frankreich durch G. A. Alexandre in Strasbourg, und bei demselben in Paris, Nr. 23, rue Notre Dame de Nazareth.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

In England durch Williams & Morgate in London, 14 Henrietta Street, Covent Garden. Preis für das Vierteljahr 2 Thlr.

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Rgr.

Uebersicht.

Deutschland. ** Frankfurt a. M. Nationalversammlung, die Abstimmung über die Verfassung. * Frankfurt a. M. Die Oberhauptsfrage. Die Ministerkrisis. — Das Entlassungsgesuch des Ministeriums Gagern. — Die Unterstützungsgelder für die verwundeten Soldaten des 18. Sept. ** Dresden. I. Kammer, die schönburgischen Rechtsverhältnisse. München. Die Reactivierung von Phillips und Lassaulx. — Gerüchte über Auflösung der II. Kammer. Presoprocess. Freiburg. Der Process Struve und Blind. Konstanz. Retour. — Hr. Egenter in Bruchsal. Neuenburg. Vicar Kollfuß. Z. Gotha. Proclamation des Herzogs. Bremen. Die deutsche Dampfregatte Acadia. Schleswig. Die Landesversammlung.

Preußen. Berlin. II. Kammer, die Adressdebatte. — Der Gesandte der Vereinigten Staaten. Hr. v. Rosentreter. Das Presgesetz. Process. Der Hungertyphus in Oberschlesien. Die Bürgerwehr in Berlin. Die Geschäftsordnung für die II. Kammer. Das Cabinet und die rechte Seite der II. Kammer. — Interpellation des Abg. Wilde. — Die sächsischen Truppen in Berlin. — Presoprocess gegen die Redacteurs der Tribune. Halberstadt. Urteilstvollstreckung. * Posen. Die Truppen nach Schleswig. Russland. — Die Liguorianer in Koblenz. — Die Spielbank in Aachen.

Oesterreich. Δ Wien. Fort Marghera. Die Stimmung in Mailand. Kroatien. Komorn. Die Presse. Der Welcker'sche Antrag. Das neue Presgesetz. Die steirische Landesversammlung. Der Postportotarif für Ungarn. — Welden. — Verbot.

† Leipzig, 28. März. Die deutsche Nationalversammlung hat bei Fortsetzung ihrer Abstimmung über den Verfassungsentwurf nach Erledigung des Abschnitts von der Reichsgewalt die vom Reichsrathe handelnde Abtheilung gleich der vom Reichsoberhaupt zurückgestellt und ist zu dem Abschnitte vom Reichstag übergegangen. Ein merkwürdiges Actenstück ist das mitgetheilte Entlassungsgesuch des Ministeriums Gagern, welches wesentlich auf die beim Verfassungswerke demselben fehlende Mehrheit gegründet ist und aus welchem die bestimmte Richtung auf Einwirkung bei demselben klar hervorgeht, obgleich das freilich nur von Hrn. v. Gagern selbst als damaligem Präsidenten der Reichsversammlung vollzogene Gesetz über Einführung der provisorischen Centralgewalt in §. 3 das Verfassungswerk von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausschließt. Das Schreiben sagt klar, daß die Mitglieder des Ministeriums, welche Abgeordnete sind, als Abgeordnete gethan haben, was ihnen als Ministern gleichzeitig nicht erlaubt war. Die gestern unter den neuesten Nachrichten mitgetheilte, von der Weser-Zeitung als unzweifelhaft bezeichnete Verlängerung des Waffenstillstandes von Malmoë bis 15. April finden wir heute auch in der hamburger Börsen-Halle in folgender Fassung: „Ein achtbares Handlungshaus schreibt aus London vom 23. d. M.: Von Hrn. Bunsen kam heute die Mittheilung in die City, daß der Waffenstillstand mit Dänemark bis zum 15. April verlängert ist und daß bis dahin ein definitiver Friede hoffentlich zu Stande kommen werde.“ Die Erwartung eines derartigen in London zu vereinbarenden neuen Provisoriums wurde schon in unserer gestrigen Correspondenz aus Altona vom 25. März ausgesprochen, und die Sache selbst ist sehr wahrscheinlich. Allein die londoner Morgenblätter von 24. März enthalten noch kein Wort davon und die London Gazette bringt vielmehr die amtliche Anzeige von der am 27. März beginnenden dänischen Blockade der schleswig-holsteinischen Häfen. So bestimmt daher die Mittheilungen der bremer und hamburger Blätter lauten, muß doch deren anderweitige Bestätigung abgewartet werden, zumal auch in der gestrigen Sitzung der II. preussischen Kammer bei Berathung des die dänischen Wirren betreffenden Satzes der Adresse kein Minister etwas davon äußerte und Graf Arnim nur bemerkte, daß jetzt eine Basis für die Präliminarien gewonnen scheine. Vor den Affisen in Freiburg dauert in dem Struve-Blind'schen Prozesse das Vernehmen der Zeugen fort, von denen noch gegen 30 zurück waren. Aus Gotha wird über die Abreise des Herzogs nach Schleswig berichtet, wo derselbe das Commando einer Brigade, zu welcher die thüringischen Contingente gehören, führen wird. In Dresden hielt gestern die I. Kammer eine geheime Sitzung und verhandelte dann öffentlich wieder über Umgestaltung der schönburgischen Rechtsverhältnisse. Die preussische II. Kammer hat die Adressberathung beendet und man erwartet nach Erledigung dieser Angelegenheit eine Aenderung in der bisherigen Parteistellung ihrer Mitglieder. Aus Wien stimmen die Nachrichten darin überein, daß die Hauptaufgabe zunächst die Pacification von Ungarn und der angrenzenden Länder sei. Rückfichtlich Italiens ist man nicht besorgt. Die ersten Nachrichten vom Kriegsschauplatz sind nun eingegangen und den kaiserl. Waffen günstig. Die Berichte über die piemontesische Armee stimmten alle darin überein, daß dieselbe von der

Trebia im Süden bis Novara im Norden staffelweise aufgestellt sei. Ueber die Positionen und Absichten der Oesterreicher herrschte Unsicherheit; zuletzt ward behauptet, sie zögen sich auf die Linie der Adba zurück, um dort Verstärkungen zu erwarten. Dieser vorgebliche Plan begünstigte trefflich die rasche Concentrirung der österreichischen Operationsarmee bei Pavia, und während am 20. März Karl Albert von Novara aus in der kürzesten Richtung auf Mailand den Tessin bei Buffalora überschritt und mit seinem Corps bis Magenta kam, ohne Widerstand zu finden, rückte F. M. Radeky seinerseits 10 Meilen südlicher bei Pavia mit 60,000 Mann über den Tessin und hatte nach den letzten Berichten bereits Mortara genommen. Der Zweck dieser Operation ist offenbar die Gewinnung der Straße nach Turin, wozu ein tüchtiger Schritt gethan scheint, da Radeky bereits auf der Flanke der nach Novara hin concentrirten Piemontesen stand. Wir theilen heute das Gesetz der französischen Republik von 1848 über Clubs und Vereine mit, das aber noch die dritte Lesung zu bestehen hat. Man wird es nicht allzu liberal finden.

Deutschland.

** Frankfurt a. M., 26. März. Nach Verlesung des Protokolls machte in der heutigen Vormittags-Sitzung der deutschen Nationalversammlung Präsident Simson den Vorschlag, den vom volkswirtschaftlichen Ausschusse beantragten Druck des Berichts über die Gewerbeordnung (zwei Bogen stark) schon jetzt zum Zwecke der Vertheilung in die einzelnen Wahlbezirke anzuordnen, was ohne Anstand bewilligt wurde. Unmittelbar darauf wurde die Abstimmung über den Verfassungsentwurf fortgesetzt. Die §§. 53—68 gingen ohne Aenderung durch:

- Art. XI. §. 53. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reichs bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.
- Art. XII. §. 54. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu bewahren.
- §. 55. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen: 1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staat in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird; 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffodert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint; 3) wenn die Verfassung eines deutschen Staats gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hilfe nicht zu erwirken ist.
- §. 56. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissaren, 3) Anwendung von bewaffneter Macht. Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.
- §. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.
- §. 58. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.
- §. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimatsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.
- §. 60. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechtes der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.
- §. 61. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit in ganz Deutschland bedingen.
- §. 62. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.
- Art. XIII. §. 63. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zu Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.
- §. 64. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.
- §. 65. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Reichseinheit im deutschen Volke zu begründen.
- §. 66. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen.
- §. 67. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiaire Geltung beigelegt ist.